



Fraktion im Kreistag
des Landkreises Hildesheim



Fraktion im Kreistag
des Landkreises Hildesheim

FDP-Fraktion im Kreistag des Landkreis Hildesheim
Marie-Wagenknecht-Str 3 • 31134 Hildesheim

Herrn Landrat
Bernd Lynack

o.V.i.A.

Hildesheim, den 04.09.2023

Änderungsantrag zu 357/XIX
Tempo 30 km/h vor der „Ev.-luth. Kindertagesstätten St. Dionys“ in Hotteln
(Kirchstraße 6, 31157 Sarstedt)

Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

hiermit beantragen wir, den o.g. Tagesordnungspunkt in die Tagesordnungen der nächsten Sitzung des Ausschusses für Verkehrssicherheit, Verbraucher und Bevölkerungsschutz, der Sitzung des Kreisausschusses sowie des Kreistags aufzunehmen und stellen folgenden Antrag:

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Hildesheim ordnet an, dass vor der „Ev.-luth. Kindertagesstätten St. Dionys“ in Hotteln (Kirchstraße 6, 31157 Sarstedt (OT Hotteln)) im Wege einer streckenbezogenen Anordnung **auf der Hottelner Straße (etwa zwischen der Hottelner Straße 44 und der Hottelner Straße 30)** die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Straßenverkehrsteilnehmer im unmittelbaren Bereich vor der genannten Einrichtung auf 30 km/h reduziert wird.

Begründung:

Die Fraktionen von FDP und Unabhängigen haben sich bereits wiederholt für die Anordnung von streckenbezogenen 30 km/h-Zonen ausgesprochen (etwa bzgl. der Kita in Garmissen). Nach unserer Auffassung kann der Landkreis Hildesheim in vielen Fällen streckenbezogene 30 km/h-Zonen einrichten. Die aktuelle restriktive Vorgehensweise des Landkreises sollte in diesem Zusammenhang aufgegeben werden.

In der Verwaltungsvorlage 188/XIX des Landkreises Hildesheim vom 5. Mai 2022 heißt es:

„Mit der Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) im Jahr 2016 sowie der Verwaltungsvorschrift zur StVO im Jahr 2017 wurde u.a. die Einrichtung von Tempo 30 vor sensiblen Bereichen erleichtert. Die gesetzliche Regelung schafft die Möglichkeit, auch ohne Nachweis eines Unfallschwerpunktes, das Tempolimit "Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30" im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen sensiblen Einrichtungen anzuordnen.

[...]

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO konkretisiert zu Zeichen 274 (Zulässige Höchstgeschwindigkeit):

„Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit:

- **die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen**
oder
- **im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist.**

Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306). Im Ausnahmefall kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist. In die Gesamtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrtrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden. Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken.“

Die „Ev.-luth. Kindertagesstätten St. Dionys“ in Hotteln“ verfügt über einen direkten Zugang zur Hottelner Straße. Es besteht ein starker Bring- und Abholverkehr. Die Hottelner Straße und die Kirchstraße werden zu den Beginn- und Endzeiten der Kindertagesstätte häufig durch Fußgänger und Radfahrer überquert. Insbesondere aufgrund der unachtsamen Verhaltensweise kleiner Kinder ist die Geschwindigkeit an dieser Stelle zu reduzieren. Damit ist im Sinne von § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO sowie der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 der StVO die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich des Kindergartens von 50 km/h auf 30 km/h zu reduzieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Bernd Fell
Fraktionsvorsitzender
FDP-Kreistagsfraktion

gez. Josef Stuke
Fraktionsvorsitzender
Kreistagsfraktion Die Unabhängigen

gez. Dr. Henrik Jacobs
Mitglied des Ausschusses für Verkehrssicherheit,
Verbraucher- und Bevölkerungsschutz
FDP-Kreistagsfraktion

f.d.R.
Melanie Partyka
Fraktionsgeschäftsführung

f.d.R.
Anja Wucherpfennig
Fraktionsgeschäftsführung